

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 58=78 (1912)

Heft: 35

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXVII. Jahrgang.

Nr. 35

Basel, 31. August

1912

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an **Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung** in Basel. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 35 Cts. die einspaltige Pettizelle.
Redaktion: Oberst **U. Wille**, Meilen.

Inhalt: Die schweizerische Felddienstordnung 1912. — Die neue Felddienstordnung für die österreichische Armee. (Fortsetzung.) — Ausland: Deutschland: Kaisermanöver. Was ein Volk leisten kann. Der Pferdestand des deutschen Heeres. — Frankreich: Sanitätsübungen. Gemeinsame Mahlzeiten der Leutnants. — England: Versuche mit Maschinengewehren auf Aéroplanen. Schwere Pferde für die Feldartillerie.

Die schweizerische Felddienstordnung 1912.

Den 25. Juni 1912 hat der schweizerische Bundesrat eine neue Felddienstordnung für die Armee genehmigt.

Sie ist die notwendige Folge der Truppenordnung von 1911, welche unsere Heeresseinheiten neu formierte.

Abgesehen davon hatten sich im Lauf der Zeit im Aufklärungs- und Sicherungsdienst andere Auffassungen Bahn gebrochen, die in der alten Vorschrift noch nicht Raum gefunden, doch inzwischen bei den Truppen, als geduldeter Gebrauch, schon viele Jahre fortbestanden. An neuen Einheiten waren Maschinengewehr-Abteilungen, schwere Artillerie und weitere Verkehrstruppen hinzugekommen. Sie alle mußten für den Felddienst ihre Plätze kennen und die Trains danach gruppieren.

Eine Gegenüberstellung der Inhaltsgliederung zeigt uns gleichzeitig die formell vorgenommene Aenderung.

Alte Felddienst-Ordnung 1904

- * — — — — —
- I. Dienstlicher Verkehr.
- II. Märsche.
- III. Unterkunft.
- IV. Trainordnung (ohne Unt.-Abt.).
- V. Aufklärungs- und Sicherungsdienst.
- VI. Der Felddienst im Hochgebirge.
- VII. Der Munitionersatz.
- VIII. Die Verwendung der Genietruppen.
- IX. Die Verpflegung.
- X. Der Sanitätsdienst im Feld.
- XI. Veterinärwesen.
- XII. Die Verkehrseinrichtungen i. Kr.
- XIII. Territorialdienst (ohne Unt.-Abt.).
- XIV. Manöverbestimmungen.
- Anhang, betreffend Gesetze und Gebräuche des Landkrieges.

Neue Felddienst-Ordnung 1912.

- Einleitung.
- I. Der Entschluß.
- II. Der Dienstverkehr.
- III. Märsche (ohne Unt.-Abt.).
- IV. Unterkunft.
- V. Aufklärung und Sicherung.
- * * — — — — —
- VI. Trainordnung.
- VII. Munitionersatz.
- * * * — — — — —
- VIII. Sanitätsdienst.
- IX. Verpflegung.
- X. Veterinärdienst.
- XI. Transportdienst.
- XII. Telegraphen- und Telephondienst.
- XIII. Heerespolizei.
- XIV. Territorialdienst.
- * * * * — — — — —
- Anhänge, über Transporte und zusammengefaßte Tabellen.

Weggelassene Abschnitte sind mit * bezeichnet.

„Die Einleitung“ erklärt, wie die Vorschrift zur Aufstellung der Grundsätze und Bestimmung einiger Formen gelangt sei, sie schließt mit den Worten:

„Zu den in der Felddienstordnung gegebenen Vorschriften und Formen dürfen keine neuen hinzugefügt werden.“ Der Satz ist aus dem Infanterie-exerzierreglement herübergenommen (Ziffer 15).

Es ist wohl anzunehmen, daß diese Auffassung auf sachliche Untersuchungen nicht angewendet werden soll.

Dieselbe Weisung war in ähnlicher Form im früheren deutschen Infanterie - Exerzierreglement 1888 ausgegeben, wurde dann aber später fallen gelassen.

In der Militär-Literatur entspann sich damals unter den Vertretern der „Auftragstaktik“ und des „Normalverfahrens“ eine heftige Polemik. Bronsart v. Schellendorff, welcher in seinen Betrachtungen über eine zeitgemäße Fechtweise der Infanterie 1891 mit Entschiedenheit für die erlassenen Vorschriften eintrat, hob trotzdem besonders hervor, daß er wissenschaftlichen Erörterungen über sie, kein Hindernis entgegen wünsche.

„Das wäre Totenstarre, die zur Verwesung führt.“

Weil ohnehin in ganz kurzer Zeit einzelne Punkte dieser „provisorischen Ausgabe“ durch Verfügung der Behörden weiter ergänzt werden müssen, kann der genannte Satz von selbst nicht recht bestehen.

Etwas anderes wäre es, wenn das Verbot sich auf Zusätze beziehen würde, die bezweckten, überall „Gleichmäßigkeit“ in der Ausführung zu schaffen. Dem könnte nicht früh und hart genug begegnet werden, da jede schematische Anordnung selbständiges Denken der Führer untergräbt.

Besprechen wir zunächst die Gruppen, die in der einen oder andern Anleitung nicht als besonderen Abschnitt hervorgehoben sind.

* In dem der Einleitung nun folgenden Kapitel ist mit markanten Worten auf die Bedeutung hingewiesen, die dem „Entschluß“ bei jeder Handlung in erster Linie zukommt. Die Felddienstordnung